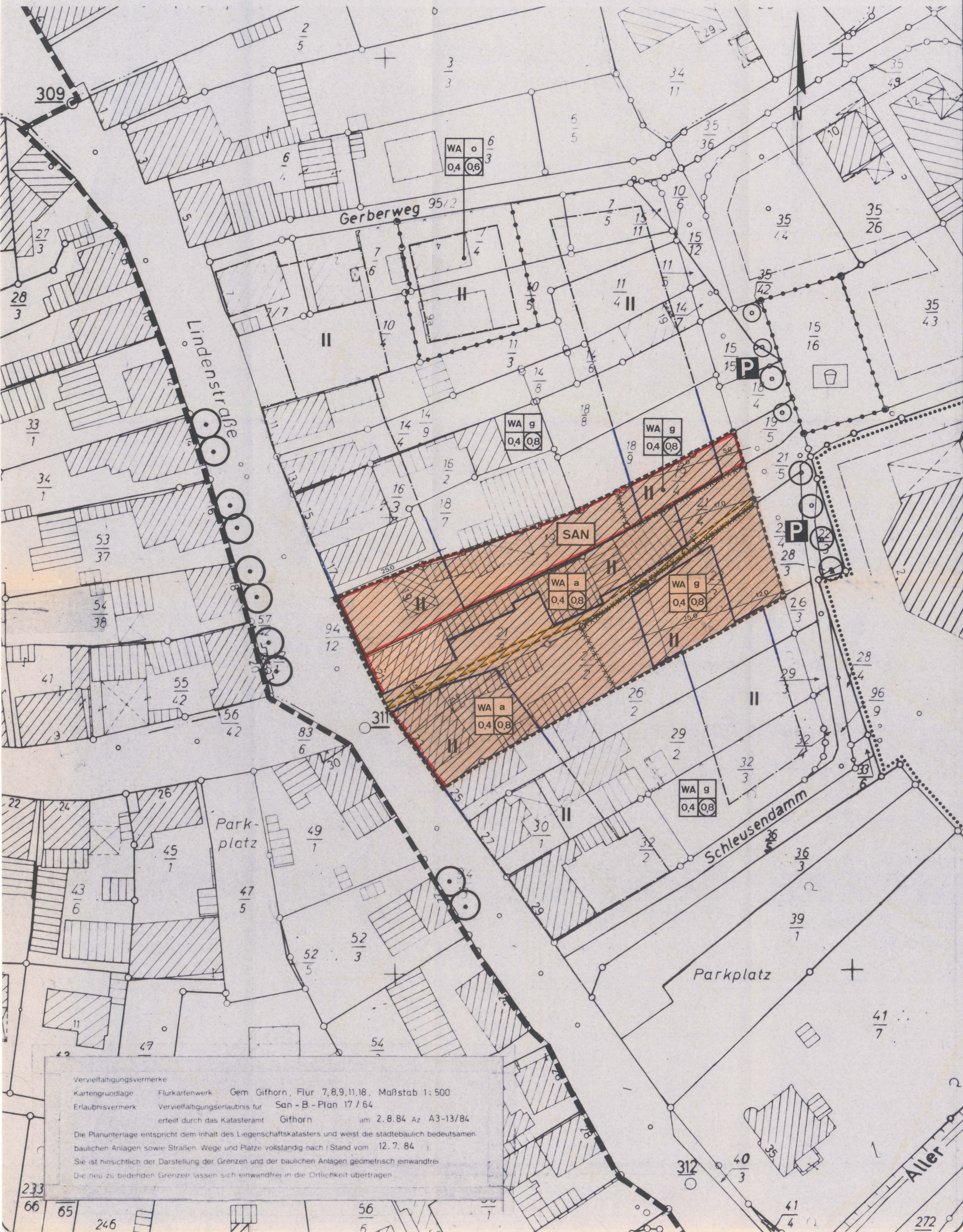


# ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



Vervielfältigungsvermerke  
 Kartengrundlage Flurkartenwerk Gem Gifhorn, Flur 7,8,9,11,18, Maßstab 1:500  
 Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für San-B-Plan 17/64  
 erteilt durch das Katasteramt Gifhorn am 2.8.84 Az A3-13/84  
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen  
 baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.7.84).  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

## ERKLÄRUNG DER PLANUNTERLAGE

- Vorhandene Gebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksnummer
- Polygonpunkt
- Mauer

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

### BAUWEISE, BAUGRENZEN

Geschlossene Bauweise

Abweichende Bauweise

Baugrenze **Baulinie** (Siehe Genehmigungsverfügung der Bez. Reg. BS vom 25.09.1985 Az.: 309.21102-51009.01-20 Änd. 1)  
 Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit  
 Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger

### SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des Änderungsbereiches

### KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE OBERNAHMEN

Sanierungsgebiet

Vom Satzungsbeschluß ausgenommener Bereich (Siehe Genehmigungsverfügung der Bez. Reg. BS vom 25.09.1985) Az.: 309.21102-51009.01-20 Änd.1

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In der abweichenden Bauweise a sind die Gebäude mit einseitigem Grenzabstand zu errichten. Ausnahmen sind zulässig, wenn es die vorhandene Bebauung erfordert. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan Nr. 17/64 Innenstadt Teil I - Nord/Abschnitt F.1. Änderung „Eiskeller“ bestehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Gifhorn, den 23.06.1985

(TRAUTMANN) BÜRGERMEISTER  
 (JANS) STADTRAT  
 STADT GIFHORN  
 DER STADTDIREKTOR I.V.

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 11.10.1984 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17/64 Innenstadt Teil I - Nord/Abschnitt F.1. Änderung „Eiskeller“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.03.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Gifhorn, den 12.03.1985

(JANS) STADTRAT  
 STADT GIFHORN  
 DER STADTDIREKTOR I.V.

### Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Gem. Gifhorn, Flur 7, 8, 9, 11, 18, Maßstab 1:500

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für San-B-Plan 17/64 erteilt durch das Katasteramt Gifhorn am 02.08.1984 Az.: A 3 - 13/84

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand v. 12.07.1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 25.06.85

In Vertretung

N. Schulze  
 Vermessungsamt

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde durch die NILEG Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH, Hannover, als Treuhänder der Stadt Gifhorn ausgearbeitet.

Hannover, den 1. November 1984

N. Schulze  
 KATASTERAMT GIFHORN

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 25.02.1985 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.03.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 20.03.1985 bis 22.04.1985 öffentlich ausgelegen.

Gifhorn, den 22.04.1985

(JANS) STADTRAT  
 STADT GIFHORN  
 DER STADTDIREKTOR I.V.

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Gifhorn, den

(JANS) STADTRAT  
 STADT GIFHORN  
 DER STADTDIREKTOR I.V.

Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 23.05.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Gifhorn, den 23.05.1985

(JANS) STADTRAT  
 STADT GIFHORN  
 DER STADTDIREKTOR I.V.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Braunschweig (Az.: 309.21102-51009.01-20A1) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 28.06.85 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Braunschweig, den 25.09.1985

BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG  
 (JANS) STADTRAT  
 Genehmigungsbehörde  
 Bezirksregierung Braunschweig

Der Rat der Stadt Gifhorn ist den in der Genehmigungsverfügung vom 25.09.1985 (Az.: 309.21102-51009.01-20A1) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 17.12.1985 beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Gifhorn, den 17.12.1985

(JANS) STADTRAT  
 STADT GIFHORN  
 DER STADTDIREKTOR I.V.

Die Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BBauG am 28.02.1986 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, Nr. 6 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 28.02.1986 rechtsverbindlich geworden.

Gifhorn, den 28.02.1986

(JANS) STADTRAT  
 STADT GIFHORN  
 DER STADTDIREKTOR I.V.

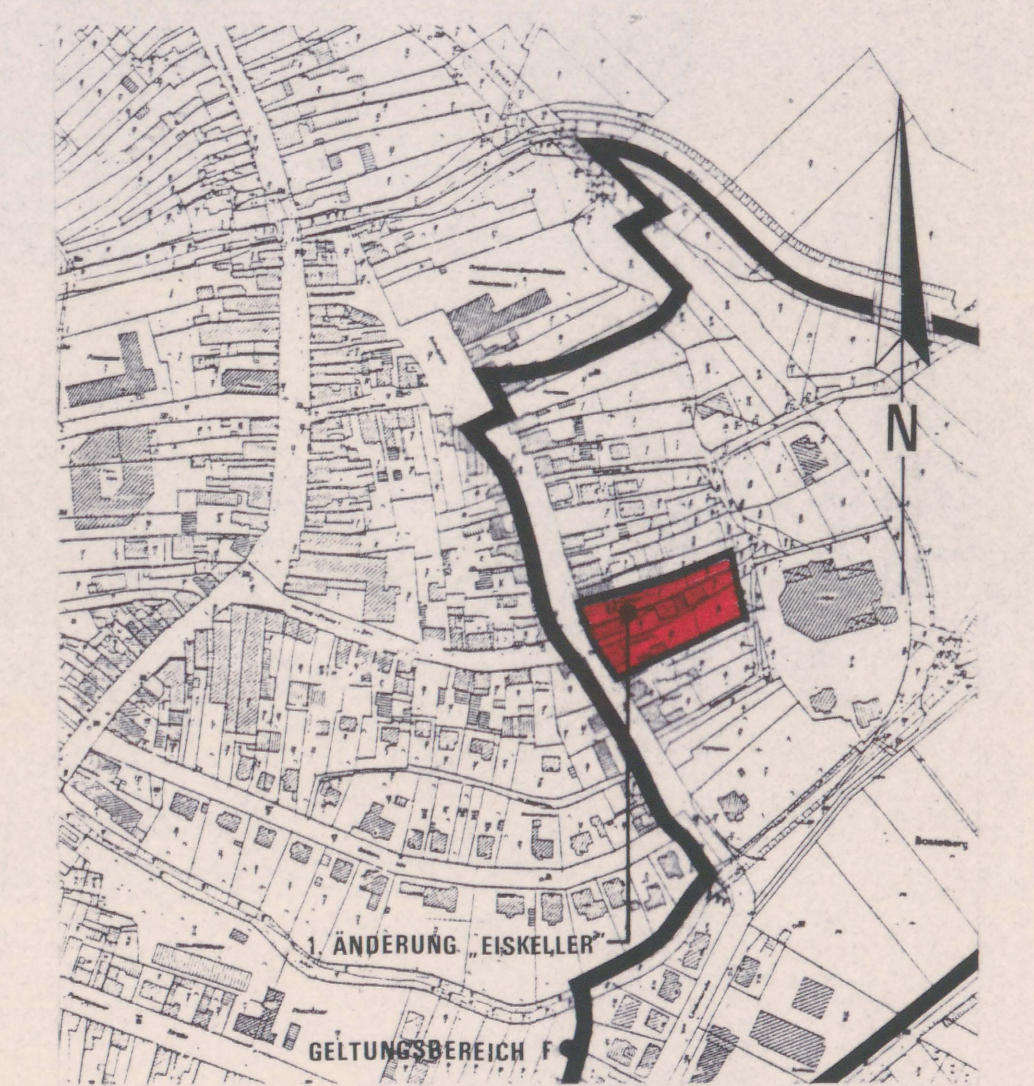
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Gifhorn, den

(JANS) STADTRAT  
 STADT GIFHORN  
 DER STADTDIREKTOR I.V.

# STADT GIFHORN INNENSTADTSANIERUNG

LAGE DES PLANGEBIETES M. ca. 1:5000



URSCHRIFT  
 A. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 17/64  
 INNENSTADT TEIL I NORD - ABSCHNITT F  
 1. ÄNDERUNG „EISKELLER“

BEBAUUNGSPLANENTWURF 1. NOV. 1984  
 geändert am 28. Jan. 85